

**BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH,  
Frankfurt am Main  
(die "Emittentin")**

**LEI 549300TS3U4JKMR1B479**

**Endgültige Angebotsbedingungen Nr. 35282**

**vom 27. Juli 2021**

**im Zusammenhang mit dem Basisprospekt vom 4. Dezember 2020  
zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des  
Emissionsvolumens von**

**Faktor Long Optionsscheinen (ohne Laufzeitbegrenzung)**

**Faktor Short Optionsscheinen (ohne Laufzeitbegrenzung)**

**bezogen auf Indizes, Aktien, Terminkontrakte, Währungswechselkurse und/oder  
Depositary Receipts**

**zur Begebung von**

**Faktor Long Optionsscheinen (ohne Laufzeitbegrenzung)**

**bezogen auf Indizes**

**Hinweis: Der vorgenannte Basisprospekt vom 4. Dezember 2020, unter dem die in diesen Endgültigen Angebotsbedingungen beschriebenen Wertpapiere begeben werden, verliert am 4. Dezember 2021 seine Gültigkeit. Der Nachfolgebasisprospekt wird unter [www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte](http://www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte) veröffentlicht.**

Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Angebotsbedingungen für diejenigen Wertpapiere, deren Laufzeit bis zum 4. Dezember 2021 nicht beendet worden ist, im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Basisprospekt der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Faktor Long Optionsscheinen (ohne Laufzeitbegrenzung) bzw. Faktor Short Optionsscheinen (ohne Laufzeitbegrenzung) zu lesen, der dem Basisprospekt vom 4. Dezember 2020 nachfolgt.

**unbedingt garantiert durch  
BNP Paribas S.A.  
Paris, Frankreich  
(die "Garantin")**

**und**

**angeboten durch  
BNP Paribas Arbitrage S.N.C.  
Paris, Frankreich  
(die "Anbieterin")**

**Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 abgefasst. Die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit dem Basisprospekt vom 4. Dezember 2020 (wie nachgetragen durch die Nachträge vom 9. März 2021, vom 20. April 2021, vom 22. April 2021 und vom 26. Mai 2021 einschließlich etwaiger zukünftiger Nachträge) und einschließlich der Dokumente, aus denen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, zu lesen.**

**Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt. Der Basisprospekt, die Dokumente, aus denen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, etwaige Nachträge zum Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere sind am Sitz der Emittentin, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main kostenlos erhältlich und können auf der Internetseite [www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte](http://www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte) bzw. die Endgültigen Bedingungen auf der Internetseite [www.derivate.bnpparibas.com/faktor](http://www.derivate.bnpparibas.com/faktor) abgerufen werden.**

Dieses Dokument enthält die endgültigen Angaben zu den Wertpapieren und die Endgültigen Wertpapierbedingungen und stellt die Endgültigen Bedingungen des Angebotes von Faktor Long Optionsscheinen (ohne Laufzeitbegrenzung) (Produkt 1 im Basisprospekt) bezogen auf Indizes (im Nachfolgenden auch als "Basiswert" bezeichnet) dar.

Die Wertpapierbedingungen für die betreffende Serie sind in einen Abschnitt A, Teil I (Produktspezifische Bedingungen), einen Abschnitt A, Teil II (Basiswertspezifische Bedingungen), und einen Abschnitt B (Allgemeine Bedingungen) aufgeteilt. Der Abschnitt A der Wertpapierbedingungen ist durch die nachfolgenden Endgültigen Bedingungen vervollständigt. Der Abschnitt B der Wertpapierbedingungen ist bereits vollständig im Basisprospekt vom 4. Dezember 2020 im Abschnitt XII. Wertpapierbedingungen aufgeführt.

Um sämtliche Angaben zu erhalten, ist der Basisprospekt einschließlich der Dokumente, aus denen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, und etwaiger Nachträge in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen. Soweit in diesem Dokument nicht anders definiert oder geregelt, haben die in diesem Dokument verwendeten Begriffe die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung.

Die Endgültigen Bedingungen stellen für die betreffende Serie von Wertpapieren die endgültigen Wertpapierbedingungen dar (die "Endgültigen Wertpapierbedingungen"). Sofern und soweit die im Basisprospekt enthaltenen Wertpapierbedingungen von den Endgültigen Wertpapierbedingungen abweichen, sind die Endgültigen Wertpapierbedingungen maßgeblich.

## ANGABEN ÜBER DEN BASISWERT

Der den Wertpapieren zugewiesene Basiswert ist der Tabelle in den Wertpapierbedingungen (§ 1) zu entnehmen. Nachfolgender Tabelle sind der Basiswert sowie die öffentlich zugängliche Internetseite, auf der derzeit Angaben in Bezug auf die vergangene und künftige Wert- und Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität kostenlos abrufbar sind, zu entnehmen.

Basiswert	Internetseite
Solactive Senior Care Total Return (TR) Index, ISIN DE000SLA1C00	www.solactive.com

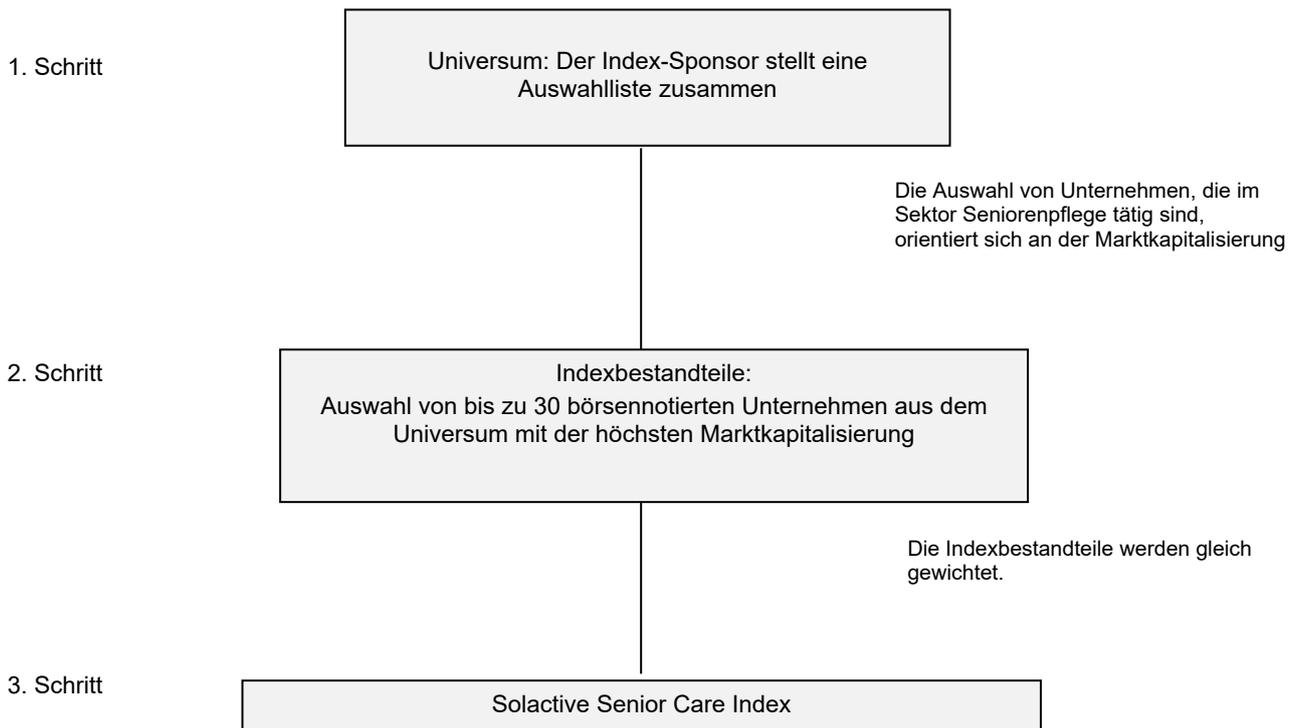
Die auf der Internetseite erhältlichen Informationen stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.

**Alle in diesem Prospekt enthaltenen Indexangaben, einschließlich der Informationen über die Berechnung und über die Veränderungen der einzelnen Bestandteile, beruhen auf öffentlich zugänglichen Informationen, die von der bzw. den Referenzstelle(n) erstellt wurden. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.**

### *Beschreibung des Index:*

Die nachfolgenden Angaben zu dem Solactive Senior Care Index, der von der Solactive AG zusammengestellt und berechnet wird, stellen lediglich eine Zusammenfassung der Index-Regeln dar und beschreiben einige wesentliche Eigenschaften des Index, die für die Anlageentscheidung relevant sein können. Es handelt sich nicht um eine vollständige und wörtliche Wiedergabe der Index-Regeln. Weitere Informationen zum Index und zu den Index-Regeln sind auf der Website des Index-Sponsors unter [www.solactive.com](http://www.solactive.com) abrufbar. Die folgenden Informationen wurden aus öffentlichen Quellen zusammengestellt, deren Inhalt von der Emittentin nicht auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft werden kann. Insoweit übernimmt die Emittentin keine Haftung für die in dieser Zusammenfassung der Indexbeschreibung gemachten Angaben.

### 1. Schaubild zur Auswahl der Zusammensetzung des Solactive Senior Care Index



### 2. Allgemeine Beschreibung des Solactive Senior Care Index

**Ziel des Index.** Der Solactive Senior Care Index (der "**Index**") bildet die Kursbewegungen von Aktien ausgewählter Unternehmen mit einer hohen Marktkapitalisierung ab, die im Sektor Seniorenpflege tätig sind.

**Indextyp und Indexwährung.** Bei dem Index handelt es sich um einen Performance-Index (*Total Return Index*), der in US-Dollar von der Solactive AG (der "**Index-Sponsor**") berechnet wird. Bei diesem Indextyp werden Dividenden

und Zinszahlungen im Index reinvestiert. Sofern ein Aktienkurs nicht in US-Dollar angegeben wird, rechnet der Index-Sponsor diesen nach Maßgabe des jeweils geltenden Währungskurses (wie auf Reuters veröffentlicht) in US-Dollar um.

**Index-Berechnung.** Der Indexstand wird an jedem Handelstag berechnet. Grundlage der Berechnung sind die Aktienkurse der im Index enthaltenen Unternehmen. Hierbei ist der Aktienkurs an der Hauptbörse maßgeblich, an welcher der jeweilige Indexbestandteil notiert ist. Der Index wird an jedem Handelstag zwischen 9:00 Uhr MEZ und 22:30 Uhr MEZ berechnet. Der Schlusskurs des Index wird um 22:30 Uhr MEZ berechnet und gemäß Ziffer 4.1 veröffentlicht. Die Berechnung erfolgt auf Basis der Total-Return-Methode. Dies bedeutet, dass bei der Berechnung unterstellt wird, dass alle Dividenden und sonstige Ausschüttungen aus den Indexbestandteilen, wie etwa Bezugsrechtserlöse, erneut in die Indexbestandteile reinvestiert würden. Der Kurs wird somit nicht durch eine Ausschüttung beeinflusst. Allerdings kann sich durch Dividenden und sonstige Ausschüttungen der Anteil eines Indexbestandteils im Index ändern (siehe hierzu näher Ziffer 3.3 und 4.5.1).

**Zusammensetzung des Index.** Die Zusammensetzung des Index sowie die Gewichtung der einzelnen Indexbestandteile werden jährlich angepasst. Die Entscheidung über die Indexzusammensetzung und - bei außerordentlichen Anpassungen gemäß Ziffer 4.5 - den Handelstag, ab dem diese wirksam wird, wird von einem Gremium bestehend aus Mitarbeitern des Index-Sponsors (dem "**Index-Komitee**") getroffen. Das Index-Komitee stellt basierend auf Daten des Auswahltages (wie unten in 3.1 definiert) die zukünftige Zusammensetzung des Index fest. Das Index-Komitee entscheidet ebenfalls über Änderungen der Index-Regeln sowie notwendige Anpassungen des Index als Folge von außergewöhnlichen Ereignissen in Bezug auf die Indexbestandteile (näher dargestellt unten in Ziffer 4.5.3). Wird ein Indexbestandteil aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse aus dem Index entfernt, so kann das Index-Komitee einen Nachfolger als ersetzenden Indexbestandteil bestimmen. Sollte das Index-Komitee keinen Nachfolger bestimmen, so wird die Gewichtung des entfernten Indexbestandteils proportional auf die übrigen Indexbestandteile verteilt. Die Entscheidungen des Index-Komitees werden einstimmig getroffen. Die entsprechenden Publikationen erfolgen sobald wie möglich durch den Index-Sponsor.

**Index-Startwert.** Der Indexstand wurde zum Handelsschluss am Startdatum, dem 25. September 2015, auf 100 Punkte festgesetzt.

### **3. Auswahlprozess bei der Zusammensetzung des Solactive Senior Care Index**

#### **3.1 1. Schritt: Aufnahme börsennotierter Unternehmen in eine Auswahlliste**

Eine Anpassung der Zusammensetzung des Index erfolgt jährlich am letzten Handelstag im September. Die erstmalige Anpassung findet am 30. September 2016 statt (jeweils ein "**Anpassungstag**"). Hierzu legt der Index-Sponsor (wie oben in Ziffer 2 definiert) zunächst am "**Auswahltag**" (der 10 Handelstage vor dem jeweiligen Anpassungstag liegt) eine Auswahlliste von Aktien von börsennotierten Unternehmen fest. Ein "**Handelstag**" ist in Bezug auf den Index ein Handelstag an der Börse oder ein Tag, der ein solcher gewesen wäre, wenn keine Marktstörung eingetreten wäre. Ausgenommen sind Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird. Die endgültige Entscheidung darüber, ob ein bestimmter Tag ein "Handelstag" in Bezug auf den Index ist, liegt beim Index-Sponsor. Es werden ausschließlich Unternehmen aufgenommen, deren Aktien an einer anerkannten Börse gelistet sind. Jedes Unternehmen, das in die Auswahlliste aufgenommen wird, muss am Auswahltag folgende Kriterien erfüllen:

- (a) Das Unternehmen muss in einem der Sektoren Finanzen (z.B. Health Care REIT oder Versicherung), Gesundheitswesen (Health Services) oder Gesundheitstechnik (Health Technology) tätig sein und einen signifikanten Anteil der Umsätze oder eine bedeutende Rolle im Bereich der Seniorenpflege (zum Beispiel Seniorenheime, Pharmakonzerne und andere Institutionen des Gesundheitswesens) haben.
- (b) Aktien des Unternehmens müssen in einem der folgenden Länder an einer regulierten Börse notiert sein: Australien, Österreich, Belgien, Kanada, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Indonesien, Malaysia, Philippinen, Polen, Thailand, Türkei, Hong Kong, Irland, Italien, Japan, Südkorea, Niederlande, Norwegen, Neuseeland, Portugal, Singapur, Spanien, Schweden, Schweiz, Südafrika, Taiwan, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika. Falls ein ausgewähltes Unternehmen die primäre Notierung an einer Börse in Brasilien, Peru oder Indien hat, kann das Unternehmen nur über ein American Depositary Receipt (ein "**ADR**") oder ein Global Depositary Receipt (ein "**GDR**") an einer anerkannten und regulierten Börse im Vereinigten Königreich oder in den Vereinigten Staaten von Amerika aufgenommen werden. Das ADR oder GDR muss auch die Kriterien (a) bis (e) erfüllen;
- (c) die Aktien des Unternehmens dürfen für Investoren keinen Verkaufsbeschränkungen unterliegen und müssen frei handelbar sein;
- (d) das durchschnittliche tägliche Handelsvolumen der Aktien des Unternehmens in den letzten drei Monaten muss mindestens 1 Mio. US-Dollar (oder einen entsprechenden Wert in der Währung des jeweiligen Indexbestandteils) betragen haben; und
- (e) das Unternehmen muss eine Marktkapitalisierung von mindestens 500 Millionen US-Dollar (oder einen entsprechenden Wert in der Währung des jeweiligen Indexbestandteils) aufweisen.

#### **3.2 2. Schritt: Aufnahme von 30 Unternehmen mit der höchsten Marktkapitalisierung in den Index**

Es werden die 30 nach Marktkapitalisierung größten Unternehmen aus der Auswahlliste als Indexbestandteile für die Zusammenstellung des Index ausgewählt. Falls insgesamt weniger als 30 Unternehmen als Indexbestandteile identifiziert werden, werden die maximal verfügbaren Indexbestandteile in den Index aufgenommen. Falls sich an zwei aufeinander folgenden Auswahltagen jeweils weniger als fünf Unternehmen für die Aufnahme in den Index qualifizieren, wird die Berechnung des Index dauerhaft eingestellt.

#### **3.3 3. Schritt: Festlegung der Gewichtung der einzelnen Indexbestandteile**

Nach der Auswahl der einzelnen Unternehmen werden diese im Index gleich gewichtet. Eine Neugewichtung der ausgewählten Unternehmen findet ungeachtet außerordentlicher Anpassungen nur an den Anpassungstagen statt.

#### **4. Berechnung und Veröffentlichung des Indexstandes**

##### **4.1 Veröffentlichung**

Der Index wird vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht. Die internationale Wertpapierkennnummer ("ISIN") des Index lautet DE000SLA1C00. Die deutsche Wertpapierkennnummer ("WKN") ist SLA1C0. Der Index wird auf der Reuters-Seite unter dem Kürzel <.SOLSCAR> (in Bloomberg unter <SOLSCAR Index>) veröffentlicht.

Darüber hinaus wird der Index über die Dienste zur Kursvermarktung der Boerse Stuttgart AG veröffentlicht und an alle angeschlossenen Informationsanbieter verteilt. Jeder Informationsanbieter entscheidet individuell, ob er den Indexstand über seine Informationssysteme verteilen bzw. anzeigen wird. Die Informationsanbieter sind unter den folgenden Internetadressen einsehbar:

- <https://www.boerse-stuttgart.de/de/unternehmen/angebote-fuer-geschaeftspartner/informationsprodukte/revendorenliste/revendoren/>
- <https://www.boerse-stuttgart.de/de/unternehmen/angebote-fuer-geschaeftspartner/informationsprodukte/revendorenliste/vendoren/>

Weitere Informationen zum Index, insbesondere zu historischen Kursdaten, sind auf der Internetseite des Index-Sponsors unter <http://www.solactive.com> erhältlich.

##### **4.2 Indexformel und Rechengenauigkeit**

Der als Schlusskurs berechnete Indexstand an einem Handelstag entspricht der Summe der Werte aller Indexbestandteile. Der Wert eines jeden Indexbestandteils wird hierbei wie folgt berechnet: (a) Der Anteil des Indexbestandteils im Index an diesem Handelstag multipliziert mit (b) dem Schlusskurs des Indexbestandteils an der jeweiligen Hauptbörse dieses Indexbestandteils am jeweiligen Handelstag, an dem der Indexbestandteil üblicherweise an der Hauptbörse gehandelt werden kann (jeweils der "**Aktienkurs**"). Aktienkurse von Indexbestandteilen, die nicht in US-Dollar notieren, werden mit dem jeweils gültigen Wechselkurs (wie auf Reuters als WMCO Spot Rate Fixing um 16:00 Uhr Ortszeit London veröffentlicht) in US-Dollar umgerechnet. Der Anteil eines Indexbestandteils entspricht dabei der durch die Gewichtung bestimmten rechnerischen Anzahl des jeweiligen Indexbestandteils im Index. Der Schlusskurs wird an jedem Handelstag um 22:30 Uhr MEZ berechnet und veröffentlicht.

Im Regelfall ist der Anteil des jeweiligen Indexbestandteils im Index konstant. Allerdings kann sich im Zuge ordentlicher und außerordentlicher Anpassungen sowie sonstiger Bereinigungen der Anteil des Indexbestandteils ändern. Dividenden und andere Ausschüttungen fließen im Zuge außerordentlicher Anpassungen und einer Anpassung des Anteils des Indexbestandteils an einem Handelstag in die Indexberechnung ein.

Rundungen werden wie folgt vorgenommen:

- Der tägliche Indexstand wird stets auf zwei Dezimalstellen gerundet; und
- der Anteil des jeweiligen Indexbestandteils wird auf sechs Dezimalstellen gerundet.

##### **4.3 Kurse und Berechnungsfrequenz**

Der Index wird an jedem Handelstag berechnet. Verwendet werden die jeweils zuletzt festgestellten Kurse der Aktien. Aktienkurse, die nicht in der Indexwährung US-Dollar notieren, werden mit dem jeweils aktuell gültigen Wechselkurs (wie auf Reuters veröffentlicht) umgerechnet. Ist zum entsprechenden Zeitpunkt kein Wechselkurs bei Reuters verfügbar, so wird der zuletzt verfügbare Wechselkurs verwendet. Der Index wird von 09:00 Uhr MEZ bis 22:30 Uhr MEZ alle 60 Sekunden verteilt. Sollte es zu Störungen bei der Datenübermittlung vom Index-Sponsor an Reuters oder die Boerse Stuttgart AG kommen, wird der Indexstand nicht veröffentlicht. Fehlerhafte Berechnungen werden rückwirkend berichtigt.

##### **4.4 Ordentliche Anpassungen**

Jährlich an den Auswahltagen werden die Indexbestandteile neu ermittelt und an den Anpassungstagen zum Handelsschluss nach Maßgabe der Ziffer 3 neu gewichtet. Eine Neugewichtung der Mitglieder des Index findet, vorbehaltlich außerordentlicher Anpassungen nach Maßgabe von Ziffer 4.5.1 und 4.5.2, außer an den Anpassungstagen nicht statt. Der Index-Sponsor veröffentlicht Änderungen betreffend die Zusammensetzung des Index am Auswahltag und damit rechtzeitig vor dem Anpassungstag.

##### **4.5 Außerordentliche Anpassungen**

###### **4.5.1 Ausschüttungen**

Dividendenzahlungen und andere Ausschüttungen werden bei der Berechnung des Indexstandes durch den Index-Sponsor berücksichtigt. Solche Ausschüttungen führen zu einer entsprechenden Anpassung des Anteils des Indexbestandteils.

###### **4.5.2 Kapitalmaßnahmen**

Kommt es zu Kapitalmaßnahmen bei einem Unternehmen, dessen Aktien (bzw. ADRs oder GDRs) im Index enthalten sind, kann dies zu einer entsprechenden Anpassung des Anteils des Indexbestandteils führen. Als mögliche Kapitalmaßnahmen sind insbesondere Kapitalerhöhungen, Kapitalreduzierungen, Aktienteilungen und Änderungen des Aktiennennbetrages zu nennen.

Nachdem ein Unternehmen, dessen Aktien (bzw. ADRs oder GDRs) Bestandteil des Index sind, die Bedingungen einer Kapitalmaßnahme bekannt gemacht hat, bestimmt der Index-Sponsor, ob diese Kapitalmaßnahme einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den Wert der Indexbestandteile hat. Sofern dies der Fall ist, nimmt der Index-Sponsor gegebenenfalls diejenigen Anpassungen an den Parametern zur Berechnung des Anteils des betroffenen Indexbestandteils und/oder der Berechnung des täglichen Indexstandes vor, die dieser für geeignet hält, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen. Der Index-Sponsor wird zudem ein Datum festlegen, zu dem die Anpassungen wirksam werden. Bei der Festlegung der Anpassungen kann der Index-Sponsor unter anderem berücksichtigen, welche Anpassungen eine Termin- bzw. Optionsbörse in Bezug auf den betroffenen Indexbestandteil bzw. Optionen vorgenommen hat.

#### 4.5.3 Außergewöhnliche Ereignisse

Im Falle eines außergewöhnlichen Ereignisses (z.B. Verschmelzung, Übernahmeangebot, Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung, Insolvenz etc.), das sich auf einen oder mehrere Indexbestandteile bezieht, kann das Index-Komitee nach billigem Ermessen entsprechende Anpassungen in der Zusammensetzung des Index vornehmen und gegebenenfalls weitere Maßnahmen treffen, die geeignet sind, die Fortführung des Index zu ermöglichen. Die entsprechenden Veröffentlichungen erfolgen sobald wie möglich durch den Index-Sponsor.

## 5 Berechnung des Index im Falle einer Marktstörung

Bei Eintritt einer Marktstörung wird der Index nicht berechnet. Eine Marktstörung liegt unter anderem dann vor, wenn (a) an einem Handelstag innerhalb der halben Stunde vor dem Zeitpunkt der Notierung (Handelsbeginn) der Handel in Bezug auf einen Indexbestandteil ausgesetzt oder eingeschränkt ist oder ein Ereignis eintritt, das die Marktteilnehmer daran hindert, bestimmte Transaktionen in den Indexbestandteilen an der betroffenen Börse vorzunehmen; (b) der entsprechende Aktien- oder Optionshandel an diesem Handelstag vorzeitig geschlossen wird; oder (c) ein allgemeines Handelsmoratorium auf Bankgeschäfte in dem Land, in dem die relevante Börse beheimatet ist, vorliegt.

Hält die Marktstörung über einen Zeitraum von acht aufeinanderfolgenden Handelstagen an, berechnet der Index-Sponsor den täglichen Indexstand, indem er den zuletzt veröffentlichten Aktienkurs des betroffenen Indexbestandteils berücksichtigt.

Sämtliche Regeln des Index und Informationen zu seiner Wertentwicklung sind kostenlos auf der Internetseite der Emittentin und des Indexanbieters abrufbar. Die Regeln des Index (einschließlich der Indexmethode für die Auswahl und Neubewertung der Indexbestandteile und der Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) basieren auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien.

Über die Internetseite [www.solactive.com](http://www.solactive.com) sind zurzeit sowohl Kursdaten abfragbar als auch weitere Informationen über den Solactive Senior Care Total Return (TR) Index erhältlich.

**Obwohl gegenwärtig bestimmte Methoden zur Index-Berechnung angewendet werden, kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Wertpapieren beeinflussen können.**

### Lizenzvermerk

Das Finanzinstrument wird von der Solactive AG (dem "**Lizenzgeber**") nicht gesponsert, gefördert, verkauft oder auf eine andere Art und Weise unterstützt und der Lizenzgeber bietet keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantie oder Zusicherung, weder hinsichtlich der Ergebnisse aus einer Nutzung des Index noch hinsichtlich des Index-Stands zu irgendeinem bestimmten Zeitpunkt noch in sonstiger Hinsicht. Der Index wird durch den Lizenzgeber berechnet und veröffentlicht, wobei sich der Lizenzgeber nach besten Kräften bemüht, für die Richtigkeit der Berechnung des Index Sorge zu tragen. Es besteht für den Lizenzgeber – unbeschadet seiner Verpflichtungen gegenüber dem Emittenten – keine Verpflichtung gegenüber Dritten, einschließlich Investoren und/oder Finanzintermediären des Finanzinstruments, auf etwaige Fehler in dem Index hinzuweisen. Weder die Veröffentlichung des Index durch den Lizenzgeber noch die Lizenzierung des Index für die Nutzung im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument stellt eine Empfehlung des Lizenzgebers zur Kapitalanlage dar oder beinhaltet in irgendeiner Weise eine Zusicherung oder Meinung des Lizenzgebers hinsichtlich einer etwaigen Investition in dieses Finanzinstrument. Durch den Lizenzgeber als Rechteinhaber an dem Index wurde dem Emittent des Finanzinstruments allein die Nutzung des Index und die Bezugnahme auf den Index im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument gestattet.

## ENDGÜLTIGE WERTPAPIERBEDINGUNGEN

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A, unterteilt in Teil I, § 1 (Produktspezifische Bedingungen) und Teil II, §§ 2 und 3 (Basiswertspezifische Bedingungen) der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 4-11 (Allgemeine Bedingungen) der Wertpapierbedingungen des Basisprospekts zu entnehmen.

### Abschnitt A, Teil I (Produktspezifische Bedingungen):

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Wertpapiere ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Wertpapierrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Wertpapier sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Wertpapieren zugewiesen. Die nachfolgenden Wertpapierbedingungen finden daher in Bezug auf jedes Wertpapier einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.

### **Produkt 1: Faktor Long Optionsscheine (ohne Laufzeitbegrenzung)**

#### **§ 1**

#### **Wertpapierrecht, Definitionen**

- (1) BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") eines **Faktor Long Optionsscheins (ohne Laufzeitbegrenzung)** ("**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf den Basiswert ("**Basiswert**"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht ("**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in Absatz (4) bezeichneten Auszahlungsbetrages gemäß diesem § 1 und § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Der Wertpapierinhaber hat hierzu eine Ausübungserklärung zu einem Bankgeschäftstag (jeweils ein "**Ausübungstermin**") nach Maßgabe von § 1 Absatz (2) an die Zahlstelle zu schicken. Zahlungen werden in Euro ("**EUR**") ("**Auszahlungswährung**") erfolgen.
- (2) Um die Ausübung der Wertpapiere zu einem Ausübungstermin zu verlangen, muss der Wertpapierinhaber spätestens bis zum 4. (in Worten: vierten) Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Ausübungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main):
  - (a) bei der Zahlstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)), bei Übermittlung per Telefax unter Nr. +49 69 15205277 bzw. per E-Mail unter der E-Mail-Adresse frankfurt.gct.operations@bnpparibas.com eine unbedingte Erklärung in Textform mit allen notwendigen Angaben einreichen (die "**Ausübungserklärung**"); und
  - (b) die Wertpapiere an die Emittentin über das Konto der Zahlstelle liefern und zwar durch die Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei der CBF (Kto. Nr. 7259).

Die Ausübungserklärung muss enthalten:

- (a) den Namen und die Anschrift des ausübenden Wertpapierinhabers,
- (b) die Bezeichnung (WKN oder ISIN) und die Anzahl der Wertpapiere, für die das Wertpapierrecht ausgeübt werden soll, und
- (c) die Angabe eines in der Auszahlungswährung geführten Bankkontos, auf das der Auszahlungsbetrag überwiesen werden soll.

Die Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie wird wirksam, wenn die vorstehenden Voraussetzungen vorliegen. Die Ausübungserklärung ist nichtig, wenn sie nach 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am 4. (in Worten: vierten) Bankgeschäftstag vor dem Ausübungstermin eingeht. Werden die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Ausübungserklärung ebenfalls nichtig.

Mit der Ausübung der Wertpapiere am jeweiligen Ausübungstermin erlöschen alle Rechte aus den ausgeübten Wertpapieren.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu einem Ordentlichen Kündigungstermin insgesamt, jedoch nicht

teilweise, und unter Wahrung einer Frist von vier Bankgeschäftstagen, erstmals zum 30. August 2021, ordentlich zu kündigen und zu tilgen. Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber, vorbehaltlich einer Marktstörung im Sinne des § 3, einen Betrag je Wertpapier in Höhe des in Absatz (4) bezeichneten und zum maßgeblichen Ordentlichen Kündigungstermin bestimmten Auszahlungsbetrages.

Auf diesen Betrag finden die in diesen Wertpapierbedingungen genannten Bestimmungen für den Auszahlungsbetrag entsprechend Anwendung.

(4) Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der in der Referenzwährung bestimmte maßgebliche Kapitalwert Long (der "**Maßgebliche Kapitalwert Long**"), der nach Maßgabe von § 1 Absatz(7) gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet wird, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

(a) Der Maßgebliche Kapitalwert Long entspricht, vorbehaltlich einer Kapitalwert Long Berechnungsstörung, dem Kapitalwert Long, der ab dem Festlegungstag (ausschließlich) an jedem Kapitalwert-Berechnungstag zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt ermittelt wird (der "**Kapitalwert Long<sub>(t)</sub>**"), zum maßgeblichen Ausübungstermin bzw. zum Ordentlichen Kündigungstermin, und damit, vorbehaltlich einer Außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Long gemäß Absatz (5) und vorbehaltlich des nachstehenden Unterabsatzes (b), dem Kapitalwert Long an dem unmittelbar vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag (der "**Kapitalwert Long<sub>(t-1)</sub>**") multipliziert mit der Summe aus (i) 1 (in Worten: eins) und (ii) dem Produkt aus (A) dem Faktor und (B) der Wertentwicklung des Basiswerts am Kapitalwert-Berechnungstag<sub>(t)</sub>, das Gesamtergebnis zuzüglich der - in der Regel rechnerisch negativen - Finanzierungskomponente am Kapitalwert-Berechnungstag<sub>(t)</sub>. Der Kapitalwert Long<sub>(t)</sub> entspricht mindestens 0,5 % des Kapitalwerts Long<sub>(t-1)</sub>:

$$\text{Kapitalwert Long}_{(t)} = \max[\text{Kapitalwert Long}_{(t-1)} * (1 + \text{Faktor} * \text{Wertentwicklung des Basiswerts}_{(t)}) + \text{Finanzierungskomponente}_{(t)}; 0,5 \% * \text{Kapitalwert Long}_{(t-1)}]$$

wobei der Kapitalwert Long am Festlegungstag in der Referenzwährung dem Anfänglichen Kapitalwert Long entspricht.

(b) Sofern während des Beobachtungszeitraums wenigstens eine Außerordentliche Anpassung des Kapitalwerts Long<sub>(t)</sub> gemäß Absatz (5) erfolgt ist, gilt für die Berechnung des Kapitalwerts Long<sub>(t)</sub> zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt<sub>(t)</sub> am Kapitalwert-Berechnungstag<sub>(t)</sub> gemäß vorstehendem Absatz (a):

- i. Die "Finanzierungskomponente<sub>(t)</sub>" entspricht 0 (in Worten: null).
- ii. "Kapitalwert Long<sub>(t-1)</sub>" wird durch "Kapitalwert Long<sub>(t)</sub><sup>(angepasst)</sup>" der letzten Außerordentlichen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum ersetzt.
- iii. Innerhalb der Bestimmung "Wertentwicklung des Basiswerts<sub>(t)</sub>" wird "Referenzpreis<sub>(t-1)</sub>" ersetzt durch den zuletzt ermittelten Anpassungskurs.
- iv. Innerhalb der Bestimmung "Wertentwicklung des Basiswerts<sub>(t)</sub>" entspricht "DIVK(t)" 0 (in Worten: null).

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des Auszahlungsbetrags auf die 2. (in Worten: zweite) Nachkommastelle.

Im Fall des Vorliegens einer Kapitalwert Long Berechnungsstörung kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) entweder die Feststellung des Maßgeblichen Kapitalwerts Long bzw. des Kapitalwerts Long aussetzen oder den Maßgeblichen Kapitalwert Long bzw. den Kapitalwert Long auf Basis der dann geltenden Marktansichten und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten geschätzten Wertentwicklung des Basiswerts bestimmen.

Wird die Feststellung des betreffenden Maßgeblichen Kapitalwerts Long aufgrund einer Kapitalwert Long Berechnungsstörung an einem Bewertungstag ausgesetzt, wird der betroffene Bewertungstag auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Kapitalwert Long Berechnungsstörung mehr vorliegt, verschoben und der Fälligkeitstag gegebenenfalls entsprechend angepasst. Wenn in diesem Fall der Kapitalwert-Berechnungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Kapitalwert Long Berechnungsstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der maßgebliche Kapitalwert-Berechnungstag. In diesem Fall wird die Berechnungsstelle den Maßgeblichen Kapitalwert Long auf Basis der dann geltenden Marktansichten und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten geschätzten Wertentwicklung des Basiswerts bestimmen.

(c) Ist der Maßgebliche Kapitalwert Long Null (0), so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich 1/10 Eurocent pro Wertpapier ("**Mindestbetrag**"). Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die 2. (in Worten:

zweite) Nachkommastelle.

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen.

- (5) **Sofern** der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums die Anpassungsschwelle erreicht oder unterschreitet, führt dies, vorbehaltlich Absatz (5) (c), zu einer "**Außerordentlichen Anpassung**". Dabei wird ein Anpassungskurs gemäß Absatz (6) (dort unter "Anpassungskurs") ermittelt und ein angepasster Kapitalwert  $Long_{(t)}$  ("**Kapitalwert Long<sub>(t)</sub><sup>(angepasst)</sup>**") berechnet. **Abweichend** von Absatz (4) (a) gilt in diesem Fall:

- (a) Bei der **ersten** Außerordentlichen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum:

Innerhalb der Bestimmung "Wertentwicklung des Basiswerts<sub>(t)</sub>" wird "Referenzpreis<sub>(t)</sub>" ersetzt durch "Anpassungskurs".

- (b) Bei der **zweiten und jeder weiteren** Außerordentlichen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum:

- i. Die "Finanzierungskomponente<sub>(t)</sub>" entspricht 0 (in Worten: null).
- ii. "Kapitalwert  $Long_{(t-1)}$ " wird durch "Kapitalwert  $Long_{(t)}^{(angepasst)}$ " der dieser Außerordentlichen Anpassung jeweils unmittelbar vorhergehenden Außerordentlichen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum ersetzt.
- iii. Innerhalb der Bestimmung "Wertentwicklung des Basiswerts<sub>(t)</sub>" wird "Referenzpreis<sub>(t)</sub>" ersetzt durch den aufgrund dieser Außerordentlichen Anpassung ermittelten Anpassungskurs.
- iv. Innerhalb der Bestimmung "Wertentwicklung des Basiswerts<sub>(t)</sub>" wird "Referenzpreis<sub>(t-1)</sub>" ersetzt durch den Anpassungskurs, der bei der dieser Außerordentlichen Anpassung jeweils unmittelbar vorhergehenden Außerordentlichen Anpassung bezogen auf den Beobachtungszeitraum ermittelt wurde.
- v. Innerhalb der Bestimmung "Wertentwicklung des Basiswerts<sub>(t)</sub>" entspricht "DIVK<sub>(t)</sub>" 0 (in Worten: null).

- (c) Sofern der Beobachtungskurs in dem Zeitraum von 30 Minuten vor dem Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt am Kapitalwert-Berechnungstag<sub>(t)</sub> die Anpassungsschwelle erreicht oder unterschreitet, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob sie vor dem nächsten Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt am Kapitalwert-Berechnungstag<sub>(t)</sub> eine Außerordentliche Anpassung des Kapitalwerts  $Long_{(t)}$  gemäß Absatz (a) und (b) vornimmt.

- (6) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

**"Absicherungskosten"**: ist ein Prozentsatz, der von der Berechnungsstelle innerhalb der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen "**Absicherungskosten-Bandbreite**" festgelegt werden kann. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Absicherungskosten an jedem Börsengeschäftstag nach ihrem billigen Ermessen innerhalb der Absicherungskosten-Bandbreite unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen neu festzulegen. Die anfänglichen Absicherungskosten entsprechen den in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen "**Anfänglichen Absicherungskosten**". Die Emittentin wird die angepassten Absicherungskosten jeweils unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlichen.

**"Anfänglicher Kapitalwert Long"**: ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Anfängliche Kapitalwert Long.

**"Anpassungskurs"**: ist der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) auf der Grundlage der festgestellten Kurse des Basiswerts und unter Berücksichtigung der Absicherungsgeschäfte der Berechnungsstelle spätestens am Handelstag nach dem Tag des Eintritts einer Außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts  $Long_{(t)}$  gemäß Absatz (5) ermittelte Kurs des Basiswerts.

**"Anpassungsschwelle"**: ist

- (a) vorbehaltlich von nachstehendem Absatz (b), in Bezug auf einen Beobachtungszeitraum das Produkt aus
- (i) der Differenz aus 1 (in Worten: eins) und der Anpassungsschwelle in Prozent und
  - (ii) dem Referenzpreis<sub>(t-1)</sub>,

das Ergebnis zuzüglich des Dividenden-Kostensatzes bezogen auf den Kapitalwert-Berechnungstag<sub>(t)</sub>:

$$(1 - \text{Anpassungsschwelle in Prozent}) * \text{Referenzpreis}_{(t-1)} + \text{DIVK}_{(t)}$$

- (b) Im Fall einer oder mehrerer Außerordentlichen Anpassung(en) des Kapitalwerts  $Long_{(t)}$  während des jeweiligen Beobachtungszeitraums gemäß Absatz (5) wird die Anpassungsschwelle für diesen Beobachtungszeitraum neu berechnet. Abweichend von vorstehendem Absatz (a) gilt:
- i. "Referenzpreis $_{(t-1)}$ " wird ersetzt durch den jeweiligen Anpassungskurs, der im Rahmen der jeweiligen Außerordentlichen Anpassung während des Beobachtungszeitraums ermittelt wurde.
  - ii. "DIVK $_{(t)}$ " entspricht 0 (in Worten: null).

Die gemäß Absatz (b) neu berechnete Anpassungsschwelle gilt jeweils bis zur gegebenenfalls nächsten Außerordentlichen Anpassung am Kapitalwert-Berechnungstag $_{(t)}$  bzw. bis zum Ende des jeweiligen Beobachtungszeitraums.

**"Anpassungsschwelle in Prozent"**: ist die dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Anpassungsschwelle in Prozent.

**"Bankgeschäftstag"**: ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main, in Wien und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.

**"Basiswert"**: ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle als Basiswert zugewiesene Wert.

**"Beobachtungskurs"**: ist jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums von der Referenzstelle als offizieller Kurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts, beginnend mit dem ersten offiziell festgestellten Kurs zum Beginn des Beobachtungszeitraums.

**"Beobachtungszeitraum"**: ist jeweils der Zeitraum zwischen dem Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt $_{(t-1)}$  und dem Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt $_{(t)}$ . Der erste Beobachtungszeitraum beginnt am auf den Festlegungstag folgenden Handelstag um 08:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).

Der erste und jeder weitere Beobachtungszeitraum endet jeweils mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraums ein unter Beobachtungskurs definierter Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Beobachtungszeitraum festgestellt ist.

Für das Ende des Beobachtungszeitraums gilt § 3 entsprechend.

**"Berechnungsstelle"**: ist BNP Paribas Arbitrage S.N.C., 1 rue Laffitte, 75009 Paris, Frankreich.

**"Bewertungstag"**: ist der jeweilige Ausübungstermin in Bezug auf die jeweils auszuübenden Wertpapiere bzw., im Fall der ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, der jeweilige Ordentliche Kündigungstermin (bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächste unmittelbar nachfolgende Handelstag).

Wenn der Bewertungstag kein Handelstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag.

Im Falle einer Kapitalwert Long Berechnungsstörung oder einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Bewertungstag **maximal** um acht Handelstage verschoben.

**"Börsengeschäftstag"**: ist jeder Tag, an dem die Börse, an der das Wertpapier einbezogen wurde, für den Handel geöffnet ist.

**"CBF"**: ist die Clearstream Banking AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

**"Dividenden-Kostensatz"**: Im Fall von Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Indexbestandteile wird, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen, am Ex-Tag (Tag ab dem der Indexbestandteil "Ex-Dividende" notiert) der Referenzpreis am Kapitalwert-Berechnungstag $_{(t)}$  bei der Ermittlung der Wertentwicklung um einen Betrag bereinigt, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als diejenigen Steuern oder sonstigen Abgaben und Kosten festgelegt wird, die im Zusammenhang mit der Ausschüttung der von der

Hauptversammlung der Aktiengesellschaft beschlossenen Dividende im Wege des Abzugsverfahrens anfallen.

"**DIVK<sub>(t)</sub>**": ist der Dividenden-Kostensatz bezogen auf den Kapitalwert-Berechnungstag<sub>(t)</sub>. Innerhalb eines Beobachtungszeitraums wird DIVK<sub>(t)</sub> nur am Ex-Tag berücksichtigt.

"**Faktor**": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Faktor.

"**Fälligkeitstag**": ist der 4. (in Worten: vierte) Bankgeschäftstag nach dem jeweiligen Bewertungstag.

"**Festlegungstag**": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag (bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, der unmittelbar vorhergehende Handelstag).

"**Finanzierungskomponente<sub>(t)</sub>**": ist ein Betrag in Höhe der Finanzierungskosten der Emittentin bzw. Berechnungsstelle, der an jedem Kapitalwert-Berechnungstag<sub>(t)</sub> bei der Bestimmung des Kapitalwerts Long<sub>(t)</sub> berücksichtigt wird. Die Finanzierungskomponente ist in der Regel rechnerisch negativ und wird den Kapitalwert Long bzw. den Maßgeblichen Kapitalwert Long entsprechend mindern. Sie wird wie folgt berechnet:

Das Produkt aus

(A) - 1 (in Worten: minus eins),

(B) dem Kapitalwert Long<sub>(t-1)</sub>,

(C) der Summe aus

- (a) der Differenz aus dem Faktor und 1 (in Worten: eins) multipliziert mit der Summe aus dem Referenzzinssatz in Bezug auf den unmittelbar vorherigen Kapitalwert-Berechnungstag<sub>(t-1)</sub> und der Zinsmarge, und
- (b) dem Produkt aus (i) dem Faktor und (ii) der Summe aus den Absicherungskosten und dem Verwaltungsentgeltsatz, und

(D) dem Zins-Zeitraum zwischen dem unmittelbar vorherigen Kapitalwert-Berechnungstag<sub>(t-1)</sub> und dem Kapitalwert-Berechnungstag<sub>(t)</sub>,

als Formel ausgedrückt:

$$\text{Finanzierungskomponente}_{(t)} = - \text{Kapitalwert Long}_{(t-1)} * ((\text{Faktor} - 1) * (\text{Referenzzinssatz}_{(t-1)} + \text{Zinsmarge}) + \text{Faktor} * (\text{Absicherungskosten} + \text{Verwaltungsentgeltsatz})) * \text{Zins-Zeitraum}_{(t-1,t)}$$

Wobei:

"**Referenzzinssatz<sub>(t-1)</sub>**": bezeichnet den Referenzzinssatz in Bezug auf den Kapitalwert-Berechnungstag<sub>(t-1)</sub> oder falls der Kapitalwert-Berechnungstag<sub>(t-1)</sub> auf einen Tag vor dem ersten Kapitalwert-Berechnungstag<sub>(t)</sub> fällt, den Referenzzinssatz in Bezug auf den Festlegungstag.

"**Zins-Zeitraum<sub>(t-1,t)</sub>**": entspricht der Anzahl der Kalendertage zwischen dem Kapitalwert-Berechnungstag<sub>(t-1)</sub> (einschließlich) bzw., falls der Kapitalwert-Berechnungstag<sub>(t-1)</sub> auf den Festlegungstag fällt, dem Festlegungstag (einschließlich) und dem Kapitalwert-Berechnungstag<sub>(t)</sub> (ausschließlich) dividiert durch 360.

"**Zinsmarge**": bezeichnet die Zinsmarge in Bezug auf den Kapitalwert-Berechnungstag<sub>(t)</sub>.

"**Absicherungskosten**": bezeichnet die Absicherungskosten in Bezug auf den Kapitalwert-Berechnungstag<sub>(t)</sub>.

"**Verwaltungsentgeltsatz**": bezeichnet den Verwaltungsentgeltsatz in Bezug auf den Kapitalwert-Berechnungstag<sub>(t)</sub>.

"**Handelstag**": ist jeder Tag, an dem

- (a) die Referenzstelle, die Terminbörse und die Indexbörse für den regulären Handel geöffnet sind, und
- (b) der Beobachtungskurs bzw. der Referenzpreis durch die Referenzstelle festgestellt wird.

"**Handelstag<sub>(t)</sub>**": ist der Handelstag bezogen auf den Kapitalwert-Berechnungstag<sub>(t)</sub>.

"**Indexbestandteile**": sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Werte.

"**Indexbörse**": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Indexbestandteile gehandelt werden, die in den

Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.

**"Kapitalwert Long Berechnungsstörung"**: liegt vor, wenn die für die Bestimmung des Maßgeblichen Kapitalwerts Long oder des Kapitalwerts Long erforderliche Berechnung der Wertentwicklung des Basiswerts aufgrund einer technischen Störung bei der Berechnungsstelle nicht erfolgen kann.

**"Kapitalwert-Berechnungstag"**: ist jeder Handelstag, an dem zugleich an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB®) planmäßig ein Börsenhandel stattfindet. Ist (a) an einem Handelstag der Börsenhandel an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB®) planmäßig verkürzt bzw. (b) ein Handelstag an der Referenzstelle planmäßig verkürzt (zum Beispiel an Feiertagen in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat), so entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dieser Tag ein Kapitalwert-Berechnungstag ist. Ist (a) der Handelstag, an dem der Börsenhandel an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB®) planmäßig verkürzt ist, bzw. (b) der planmäßig verkürzte Handelstag an der Referenzstelle nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 317 BGB) ein Kapitalwert-Berechnungstag, legt die Berechnungsstelle den Referenzpreis, abweichend von der für den Referenzpreis grundsätzlich geltenden Regelung, nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten fest.

**"Kapitalwert-Berechnungstag<sub>(t)</sub>"**: ist der jeweilige Handelstag<sub>(t)</sub>, an dem zugleich an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB®) planmäßig ein Börsenhandel stattfindet. Ist (a) an einem Handelstag<sub>(t)</sub> der Börsenhandel an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB®) planmäßig verkürzt bzw. (b) der Handelstag<sub>(t)</sub> an der Referenzstelle planmäßig verkürzt (zum Beispiel an Feiertagen in dem Land, in dem die Referenzstelle ihren Sitz hat), so entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dieser Tag ein Kapitalwert-Berechnungstag<sub>(t)</sub> ist. Ist (a) der Handelstag<sub>(t)</sub>, an dem der Börsenhandel an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB®) planmäßig verkürzt ist, bzw. (b) der planmäßig verkürzte Handelstag<sub>(t)</sub> an der Referenzstelle nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 317 BGB) ein Kapitalwert-Berechnungstag<sub>(t)</sub>, legt die Berechnungsstelle den Referenzpreis, abweichend von der für den Referenzpreis grundsätzlich geltenden Regelung, nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten fest.

**"Kapitalwert-Berechnungstag<sub>(t-1)</sub>"**: ist der dem jeweiligen Kapitalwert-Berechnungstag<sub>(t)</sub> unmittelbar vorangehende Kapitalwert-Berechnungstag.

**"Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt"**: ist der Zeitpunkt unmittelbar nach der Feststellung und Veröffentlichung des Referenzpreises.

**"Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt<sub>(t)</sub>"**: ist der Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt am Kapitalwert-Berechnungstag<sub>(t)</sub>.

**"Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt<sub>(t-1)</sub>"**: ist der Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt am Kapitalwert-Berechnungstag<sub>(t-1)</sub>.

**"Kaufmännische Rundung"**: ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

**"Ordentlicher Kündigungstermin"**: ist jeder Bankgeschäftstag, erstmals der 30. August 2021 (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nächste unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag).

**"Referenzpreis"**: ist, vorbehaltlich der Regelung für den Kapitalwert-Berechnungstag bzw. für den Kapitalwert-Berechnungstag<sub>(t)</sub>, der am Festlegungstag bzw. der an jedem Kapitalwert-Berechnungstag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts, der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle unter "Referenzpreis" für den jeweiligen Basiswert näher bezeichnet wird.

Sollte der Referenzpreis am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung Anwendung.

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt EUR 1,00.

**"Referenzpreis<sub>(0)</sub>"**: ist der Referenzpreis am Festlegungstag.

**"Referenzpreis<sub>(t)</sub>"**: ist der Referenzpreis am jeweiligen Kapitalwert-Berechnungstag<sub>(t)</sub>. Am Festlegungstag entspricht der Referenzpreis<sub>(t)</sub> dem Referenzpreis<sub>(0)</sub>.

**"Referenzpreis<sub>(t-1)</sub>"**: ist, vorbehaltlich einer Außerordentlichen Anpassung gemäß Absatz (5), der Referenzpreis am jeweiligen Kapitalwert-Berechnungstag<sub>(t-1)</sub>.

Am ersten Kapitalwert-Berechnungstag<sub>(t)</sub> entspricht der Referenzpreis<sub>(t-1)</sub> dem Referenzpreis<sub>(0)</sub>. Sofern am Kapitalwert-

Berechnungstag<sub>(t-1)</sub> zum Kapitalwert-Berechnungszeitpunkt eine Marktstörung gemäß § 3 vorgelegen hat, entspricht der Referenzpreis<sub>(t-1)</sub>, vorbehaltlich einer Außerordentlichen Anpassung gemäß Absatz (5), dem Referenzpreis an dem dem jeweiligen Kapitalwert-Berechnungstag<sub>(t-1)</sub> vorangehenden Kapitalwert-Berechnungstag, an dem keine Marktstörung gemäß § 3 vorgelegen hat, bzw. dem gemäß § 3 gegebenenfalls durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) für den Kapitalwert-Berechnungstag<sub>(t-1)</sub> bestimmten maßgeblichen Kurs.

**"Referenzstelle"**: ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Referenzstelle.

**"Referenzwährung"**: ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

**"Referenzzinssatz"**: ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzzinssatz, der gegenwärtig auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle unter "Referenzzinssatz/Internetseite" aufgeführten Internetseite veröffentlicht wird.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz in Bezug auf einen Kapitalwert-Berechnungstag<sub>(t-1)</sub> künftig mehrmals festgelegt und veröffentlicht wird, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), welcher dieser Referenzzinssätze künftig maßgeblich sein soll und wo er veröffentlicht wird; die Emittentin gibt diese Entscheidung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt.

Für den Fall, dass

- (a) es bei der Ermittlung des Referenzzinssatzes oder bei der ermittelnden Stelle zu einer Änderung kommt, die Einfluss auf die Höhe des Referenzzinssatzes hat oder haben kann,
  - (b) der Referenzzinssatz dauerhaft oder vorübergehend aufgehoben wird,
  - (c) die ermittelnde Stelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Referenzzinssatzes vorzunehmen, oder
  - (d) der Referenzzinssatz aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden kann,
- wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) den Referenzzinssatz durch den dann marktüblichen Referenzzinssatz ersetzen. Den neuen Referenzzinssatz wird die Emittentin gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

**"Terminbörse"**: ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.

**"Verwaltungsentgeltsatz"**: ist ein Prozentsatz, der von der Berechnungsstelle börsentäglich innerhalb der Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite angepasst werden kann. Der anfängliche Verwaltungsentgeltsatz entspricht dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen **"Anfänglichen Verwaltungsentgeltsatz"**. Die Emittentin wird den angepassten Verwaltungsentgeltsatz jeweils unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlichen.

**"Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite"**: ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene **"Verwaltungsentgeltsatz-Bandbreite"**.

**"Wertentwicklung des Basiswerts<sub>(t)</sub>"**: entspricht, vorbehaltlich einer Außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Long gemäß Absatz (5), in Bezug auf einen Kapitalwert-Berechnungstag<sub>(t)</sub>, dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Referenzpreis am Kapitalwert-Berechnungstag<sub>(t)</sub> und dem Dividenden-Kostensatz am Kapitalwert-Berechnungstag<sub>(t)</sub> und (ii) dem Referenzpreis am Kapitalwert-Berechnungstag<sub>(t-1)</sub>, (iii) das Ergebnis abzüglich 1 (in Worten: eins):

$$\frac{(\text{Referenzpreis}_{(t)} - \text{DIVK}_{(t)})}{\text{Referenzpreis}_{(t-1)} - 1}$$

**"Zinsmarge"**: ist ein Prozentsatz, der von der Berechnungsstelle innerhalb der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen **"Zinsmargen-Bandbreite"** festgelegt werden kann. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Zinsmarge an jedem Börsengeschäftstag nach ihrem billigen Ermessen innerhalb der Bandbreite unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen neu festzulegen. Die anfängliche Zinsmarge entspricht der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesenen **"Anfänglichen Zinsmarge"**. Die Emittentin wird die angepasste Zinsmarge jeweils unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlichen.

- (7) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem jeweiligen Basiswert zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung wird die Berechnungsstelle den am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen und die Umrechnung auf Grundlage dieses Wechselkurses vornehmen.

**Produkt 1 (Faktor Long Optionsscheine (ohne Laufzeitbegrenzung))**

WKN und ISIN der Wertpapiere / Volumen*	Basiswert* (Index mit ISIN)	Typ	Referenzwährung*	Referenzstelle*	Terminbörse**	Anfänglicher Kapitalwert Long* in Referenzwährung	Referenzpreis*	Anpassungsschwelle in Prozent*	Faktor	Festlegungstag
PH3U7V, DE000PH3U7V1 / 5.000.000	Solactive Senior Care Total Return (TR) Index, DE000SLA1C00	Long	USD	Solactive AG	***	2,36	Der erste von der Referenzstelle nach 16:00 Uhr (Ortszeit New York) festgestellte Kurs	90	1	27.07.2021

WKN und ISIN der Wertpapiere / Volumen*	Referenzzinssatz* mit Internetseite*	Anfängliche Absicherungskosten* in % p.a.	Anfängliche Zinsmarge* in % p.a.	Anfänglicher Verwaltungsentsgeltsatz* in % p.a.	Absicherungskosten-Bandbreite* in % p.a.	Zinsmargen-Bandbreite* in % p.a.	Verwaltungsentsgeltsatz-Bandbreite* in % p.a.
PH3U7V, DE000PH3U7V1 / 5.000.000	USD-LIBOR 1M www.theice.com	0	0	1,50	40 (+/- 20 Prozentpunkte)	10 (+/- 5 Prozentpunkte)	(0 - 10)

\* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

\*\* bzw. die jeweilige Hauptterminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden

\*\*\* Die jeweilige Hauptterminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden.

LIBOR = London Interbank Offered Rate

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBP", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zurzeit auch auf der Internetseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

## Abschnitt A, Teil II (Basiswertspezifische Bedingungen):

### § 2

#### **Anpassungen, außerordentliche Kündigung**

- (1) Wird der Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Basiswert zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Berechnungsstelle nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Basiswert berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ("**Nachfolge-Basiswert**"). Der Nachfolge-Basiswert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert.
- (3) Wenn:
  - (a) der Basiswert dauerhaft oder vorübergehend aufgehoben wird,
  - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Basiswerts von der Referenzstelle so geändert wird, dass der Basiswert nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,
  - (c) der Basiswert von der Referenzstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Berechnungsstelle im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
  - (d) die Referenzstelle nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswerts vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen, oder
  - (e) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind und die Einfluss auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben können,(jeweils ein "**Anpassungsereignis**") wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Basiswerts wird die Berechnungsstelle diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Basiswerts verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Indexbestandteile, die dem Basiswert unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Indexbestandteile vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere im Falle eines Anpassungsereignisses außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.
- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) für die Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der

Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (6) Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Referenzwert im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates ("**ReferenzwertVO**"). Daher gilt zusätzlich:

Wenn der Basiswert (der "Referenzwert") nach Feststellung der Berechnungsstelle aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden kann, insbesondere

- (i) bei Vorliegen eines "**Nichtgenehmigungsereignisses**": wenn eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit oder eine Genehmigung in Bezug auf einen Referenzwert oder dessen Administrator nicht erteilt wurde oder nicht erteilt wird, der Referenzwert oder dessen Administrator nicht in dem Register nach Art. 36 ReferenzwertVO eingetragen wurde oder eingetragen wird oder der Referenzwert oder dessen Administrator gesetzliche oder regulatorische Anforderungen im Hinblick auf die Wertpapiere, die Emittentin, die Berechnungsstelle oder den Referenzwert nicht erfüllt;  
ein Nichtgenehmigungsereignis liegt nicht vor, wenn der Referenzwert oder dessen Administrator nicht in ein offizielles Register aufgenommen ist oder wird, weil seine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit oder eine Genehmigung ausgesetzt wird, sofern zum Zeitpunkt der Aussetzung die weitere Bereitstellung und Verwendung des Referenzwerts im Hinblick auf die Wertpapiere während dieser Aussetzung unter den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erlaubt ist;
- (ii) bei Vorliegen eines "**Ablehnungsereignisses**": wenn die relevante zuständige Behörde oder eine andere relevante offizielle Stelle im Hinblick auf die Wertpapiere, den Referenzwert oder dessen Administrator einen erforderlichen Antrag für die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, einen Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder die Aufnahme in das Register nach Art. 36 ReferenzwertVO, die nach sämtlichen für die Emittentin, die Berechnungsstelle oder sonstige Einheit anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erforderlich sind, um die Verpflichtungen im Hinblick auf die Wertpapiere zu erfüllen, ablehnt oder verweigert oder ablehnen oder verweigern wird oder
- (iii) bei Vorliegen eines "**Aussetzungs- oder Widerrufereignisses**": wenn die jeweilige zuständige Behörde oder eine andere relevante offizielle Stelle eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, einen Beschluss über die Gleichwertigkeit oder eine Genehmigung in Bezug auf den Referenzwert oder dessen Administrator, die nach sämtlichen für die Emittentin, die Berechnungsstelle oder sonstige Einheit anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erforderlich sind, um die Verpflichtungen im Hinblick auf die Wertpapiere zu erfüllen, aussetzt oder widerruft oder aussetzen oder widerrufen wird oder der Referenzwert oder dessen Administrator nicht in ein Register nach Art. 36 ReferenzwertVO aufgenommen wird oder die Aufnahme widerrufen wurde, sofern eine Aufnahme in dieses Register unter dem jeweils geltend Recht erforderlich ist oder erforderlich sein wird, um die Verpflichtungen der Emittentin, der Berechnungsstelle oder einer sonstigen Einheit im Hinblick auf die Wertpapiere zu erfüllen;  
ein Aussetzungs- oder Widerrufereignis liegt nicht vor, sofern eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit oder eine Genehmigung ausgesetzt oder widerrufen wird oder die Aufnahme in ein offizielles Register widerrufen wird, sofern zum Zeitpunkt der Aussetzung oder des Widerrufs die weitere Bereitstellung und Verwendung des Referenzwerts im Hinblick auf die Wertpapiere während dieser Aussetzung oder dieses Widerrufs unter den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erlaubt ist;

(jeweils ein "**Potenzielles Anpassungsereignis**") finden die Regelungen der Absätze (1) bis (5) hinsichtlich einer Anpassung bzw. eines Anpassungsereignisses entsprechende Anwendung. Insbesondere kann die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle einen Nachfolge-Index bzw. eine Nachfolge-Referenzstelle bestimmen oder die Wertpapiere anpassen oder außerordentlich kündigen.

### § 3

#### Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (3) definiert, vorliegt, wird, vorbehaltlich des letzten Absatzes dieses § 3,
- (a) entweder die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) auf Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten den Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses und einen Ersatz-Kurs des Basiswerts als maßgeblichen Kurs bestimmen, oder
  - (b) der betroffene Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des betreffenden Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.

- (2) Wenn während des Beobachtungszeitraums eine Marktstörung vorliegt, kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) während der Dauer dieser Marktstörung entweder die Feststellung des Beobachtungskurses aussetzen oder anstelle des Beobachtungskurses einen von ihr auf Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten zu bestimmenden Ersatz-Kurs des Basiswerts als Beobachtungskurs heranziehen.
- (3) In Bezug auf einen Index als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Index enthaltenen Indexbestandteile an der Indexbörse, sofern diese Indexbestandteile mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Indexbestandteile darstellen, die jeweils im Index einbezogen sind oder (ii) von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
  - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Indexbestandteilen zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Indexbestandteile darstellen, oder Marktpreise für diese Indexbestandteile zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen;
  - (c) dass die Indexbörse in Bezug auf Indexbestandteile, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Indexbestandteile darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt; oder
  - (d) wenn die Wertentwicklung des Index von der Wertentwicklung von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten, die als Absicherungsinstrumente dienen, um mehr als 0,5 % abweicht.
- (4) Wenn der Bewertungstag, vorbehaltlich einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin gemäß § 1 Absatz (3), um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag.

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Index als Basiswert entspricht dann dem von der Berechnungsstelle bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Index, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galten (der "**Ermittlungszeitpunkt**"). Dabei wird die Berechnungsstelle die Indexbestandteile mit dem an der Indexbörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Ermittlungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Indexbestandteil aufgetreten ist, so wird die Berechnungsstelle den Kurs des betroffenen Indexbestandteils nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmen.

## Weitere Informationen

### Verwendung des Emissionserlöses:

#### **Zweckbestimmung des Emissionserlöses**

Die Emittentin wird den Nettoerlös der Emission ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren verwenden.

### Zulassung der Wertpapiere zum Handel:

#### **Börsennotierung und Zulassung zum Handel**

Die Beantragung der Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr der Frankfurter Börse und der Börse Stuttgart ist beabsichtigt. Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel ist (frühestens) für den 28. Juli 2021 geplant.

### Angebotskonditionen:

#### **Angebotsfrist**

Das Angebot der einzelnen Serie von Wertpapieren beginnt am 28. Juli 2021 und endet mit Ablauf der Gültigkeit des Prospekts bzw. des jeweils aktuellen Basisprospekts.

Der Basisprospekt vom 4. Dezember 2020 verliert am 4. Dezember 2021 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind die Endgültigen Angebotsbedingungen für diejenigen Wertpapiere, deren Laufzeit bis zum 4. Dezember 2021 nicht beendet worden ist, im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Basisprospekt der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Faktor Long Optionsscheinen (ohne Laufzeitbegrenzung) und Faktor Short Optionsscheinen (ohne Laufzeitbegrenzung) zu lesen, der dem Basisprospekt vom 4. Dezember 2020 nachfolgt.

#### **Vertriebsstellen**

Banken und Sparkassen

#### **Gegenpartei und Übernehmerin**

BNP Paribas Arbitrage S.N.C.

#### **Zeichnungsverfahren**

Entfällt

#### **Emissionswährung**

EUR

#### **Emissionstermin (Valutatag)**

30. Juli 2021

#### **Anfänglicher Ausgabepreis und Volumen je Serie**

Der anfängliche Ausgabepreis sowie das Volumen je Wertpapier der einzelnen Serien von Wertpapieren sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen. Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier bzw. je Wertpapier der einzelnen Serien von Wertpapieren enthält die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten produktspezifischen Einstiegskosten.

Danach wird der Verkaufspreis von BNP Paribas Arbitrage S.N.C. fortlaufend festgesetzt.

Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	Im Anfänglichen Ausgabepreis enthaltene produktspezifische Einstiegskosten (zum Datum dieser Endgültigen Angebotsbedingungen)	Volumen
DE000PH3U7V1	2,00	0,006	5.000.000

#### **Mitgliedstaat(en), für die die Verwendung des Prospekts durch den/die zugelassenen Anbieter gestattet ist**

Bundesrepublik Deutschland und Republik Österreich

#### **Angabe der Tranche, die für bestimmte Märkte vorbehalten ist, wenn die**

Entfällt

**Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden**

**Details (Namen und Adressen) zu Platzeur(en)** Entfällt

**Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den Wertpapieren gehandelt werden darf** Entfällt

**Weitere Angaben:**

**Anwendbarkeit der Quellenbesteuerung gemäß Abschnitt 871(m) des US Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*)** Ja, zum Datum der Endgültigen Angebotsbedingungen.

**Erklärung bezüglich Artikel 29 (2) der EU Referenzwert Verordnung** Unter diesen Wertpapieren zahlbare Beträge werden unter Bezugnahme auf die folgenden Referenzwerte berechnet, welche von den folgenden Administratoren zur Verfügung gestellt werden.

<b>Administrator</b>	<b>Referenzwert</b>	
		Zum Datum dieser Endgültigen Angebotsbedingungen ist der jeweilige Administrator (" <b>Administrator</b> ") als Administrator im Register der Administratoren und Referenzwerte, welches von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ( <i>European Securities and Markets Authority</i> - " <b>ESMA</b> ") gemäß Artikel 36 der EU Referenzwert Verordnung erstellt und geführt wird, eingetragen.
Solactive AG	Solactive Senior Care Total Return (TR) Index	Ja
ICE Benchmark Administration Limited	USD-LIBOR 1M	Ja

Aktuelle Informationen dazu, ob der jeweilige Administrator im Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen ist, sind zum Datum dieser Endgültigen Angebotsbedingungen auf der Internetseite der ESMA [www.esma.europa.eu/databases-library/registers-and-data](http://www.esma.europa.eu/databases-library/registers-and-data) veröffentlicht.

## Zusammenfassung

### Abschnitt A - Einleitung mit Warnhinweisen

#### Warnhinweise

- a) Die Zusammenfassung sollte als Einleitung zu dem Basisprospekt verstanden werden.
- b) Anleger sollten jede Entscheidung, in die betreffenden Wertpapiere zu investieren, auf den Basisprospekt als Ganzes stützen.
- c) Anleger könnten ihr gesamtes angelegtes Kapital (Totalverlust) oder einen Teil davon verlieren.
- d) Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, können als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben.
- e) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (die "**Emittentin**"), die als Emittentin der Wertpapiere die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen hat oder die Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, haften zivilrechtlich, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.
- f) **Anleger sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.**

#### Einleitende Angaben

<b>Bezeichnung und Wertpapierkennnummern:</b>	Faktor Long Optionsscheine (ohne Laufzeitbegrenzung) bezogen auf Indizes (die " <b>Wertpapiere</b> "), ISIN: / WKN: siehe Tabelle
<b>Identität und Kontaktdaten der Emittentin:</b>	Die Emittentin (mit der Rechtsträgerkennung (LEI): 549300TS3U4JKMR1B479) hat ihren eingetragenen Sitz in Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. Telefonnummer: +49 (0) 69 7193 - 0
<b>Zuständige Behörde:</b>	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (" <b>BaFin</b> "). Die Geschäftsadresse der BaFin (Wertpapieraufsicht) lautet: Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt, Bundesrepublik Deutschland. (Telefonnummer: +49 (0) 228 41080).
<b>Billigung des Basisprospekts:</b>	4. Dezember 2020

### Abschnitt B - Basisinformationen über die Emittentin

#### Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?

<b>Sitz und Rechtsform:</b>	Sitz der Emittentin ist Frankfurt am Main. Die Geschäftsadresse lautet: Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. Die Emittentin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß deutschem Recht (mit der Rechtsträgerkennung (LEI): 549300TS3U4JKMR1B479).
<b>Haupttätigkeiten:</b>	Emission von Wertpapieren
<b>Hauptanteilseigner:</b>	Alleinige Gesellschafterin der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist BNP Paribas S.A., eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach französischem Recht.
<b>Identität der Hauptgeschäftsführer:</b>	Geschäftsführer der Emittentin sind Grégoire Toublanc und Hans Eich.
<b>Identität der Abschlussprüfer:</b>	Zum Abschlussprüfer wurde MAZARS GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Theodor-Stern-Kai 1, 60596 Frankfurt am Main bestellt.

#### Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über den Emittenten?

Die nachfolgenden Finanzinformationen sind den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin zum 31. Dezember 2019 und zum 31. Dezember 2020 entnommen.

**Tabelle 1: Gewinn- und Verlustrechnung – Nichtdividendenwerte**

	Jahresabschluss 31. Dezember 2020 in EUR	Jahresabschluss 31. Dezember 2019 in EUR
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		
Sonstige Betriebliche Erträge	525.572,67	1.130.112,99
Sonstige Betriebliche Aufwendungen	- 525.572,67	-1.130.112,99
Jahresüberschuss	0	0

**Tabelle 2: Bilanz – Nichtdividendenwerte**

	<b>Jahresabschluss 31. Dezember 2020 in EUR</b>	<b>Jahresabschluss 31. Dezember 2019 in EUR</b>
<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>		
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	82.133.636,23	120.695.281,45
Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)	2.830.561.707,30	2.339.441.633,25
<b>Verbindlichkeiten</b>		
Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)	1.664.491.487,06	1.578.897.172,19
Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)	1.247.529.078,47	880.715.835,51
Nettofinanzverbindlichkeiten (langfristige Verbindlichkeiten plus kurzfristige Schulden abzüglich Barmittel)	0	0

**Tabelle 3: Kapitalflussrechnung – Nichtdividendenwerte**

	<b>Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2020 in EUR</b>	<b>Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2019 in EUR</b>
Netto-Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-282.391,36	-335.437,56
Netto-Cashflows aus Finanzierungstätigkeiten	0	0
Netto-Cashflow aus Investitionstätigkeiten	0	0

**Welches sind die zentralen Risiken, die für den Emittenten spezifisch sind?**

**Die Wertpapierinhaber tragen das Emittenten-/Bonitätsrisiko:** Wertpapierinhaber sind, vorbehaltlich der Garantie der BNP Paribas S.A. als Garantin für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen Beträgen, die nach Maßgabe der durch die Emittentin ausgegebenen Wertpapiere zahlbar sind, dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht erfüllen kann, zum Beispiel im Falle einer Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit / Überschuldung). Eine Insolvenz der Emittentin kann sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den Wertpapierinhaber beim Kauf der Wertpapiere bezahlt haben (**Totalverlustrisiko**).

**Die Wertpapierinhaber tragen das Risiko der Nichterfüllung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags:** Zwischen BNP Paribas S.A. und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Danach ist die BNP Paribas S.A. insbesondere verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Emittentin auszugleichen. Anleger, die in die von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiere investiert haben, sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin, sofern BNP Paribas S.A. ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin unter dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag nicht, nicht in vollem Umfang oder nicht rechtzeitig erfüllt, ihren Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhaber nicht, nicht in vollem Umfang oder nicht rechtzeitig erfüllen kann. In diesem Fall können Wertpapierinhaber gegebenenfalls einen vollständigen Verlust des Kapitalbetrags erleiden, den Wertpapierinhaber beim Kauf der Wertpapiere bezahlt haben (**Totalverlustrisiko**).

**Abschnitt C – Basisinformationen über die Wertpapiere**

**Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?**

**Art und Form der Wertpapiere**

Die Wertpapiere werden nach deutschem Recht in Form von Inhaberschuldverschreibungen im Sinne von § 793 BGB begeben. Die Wertpapiere sind frei übertragbar und unterliegen keinen Beschränkungen.

**Mit den Wertpapieren verbundene Rechte**

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

Die Wertpapiere haben keine feste Laufzeit und können von der Emittentin gekündigt bzw. müssen von dem Wertpapierinhaber jeweils nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zu einem Ausübungstermin ausgeübt werden.

Rückzahlung

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und insbesondere vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere in Abhängigkeit von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Basiswerts dem Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag (wie nachfolgend beschrieben) in der Auszahlungswährung zu zahlen. Die Höhe des Auszahlungsbetrages kann auch unter den für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis sinken.

Ertragsmodalitäten

Die Zahlung des Auszahlungsbetrages in der Auszahlungswährung pro Wertpapier erfolgt spätestens am Fälligkeitstag an den Wertpapierinhaber.

**Faktor Long Optionsscheine (ohne Laufzeitbegrenzung):**

Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") je Faktor Long Optionsschein (ohne Laufzeitbegrenzung) ist der in der Referenzwährung bestimmte maßgebliche Kapitalwert Long (der "**Maßgebliche Kapitalwert Long**"), der nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen gegebenenfalls in die Auszahlungswährung umgerechnet wird, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

Der Maßgebliche Kapitalwert Long entspricht dem Kapitalwert Long, der ab dem Festlegungstag (ausschließlich) an jedem Kapitalwert-Berechnungstag ermittelt wird (der "**Kapitalwert Long<sub>(t)</sub>**"), zum maßgeblichen Ausübungstermin bzw. zum Ordentlichen Kündigungstermin, und damit, vorbehaltlich einer Außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Long dem Kapitalwert Long an dem unmittelbar vorangehenden

Kapitalwert-Berechnungstag (der "**Kapitalwert Long**<sub>(t-1)</sub>") multipliziert mit der Summe aus (i) 1 (in Worten: eins) und (ii) dem Produkt aus (A) dem Faktor und (B) der Wertentwicklung des Basiswerts am Kapitalwert-Berechnungstag<sub>(t)</sub>, das Gesamtergebnis zuzüglich der in der Regel rechnerisch negativen Finanzierungskomponente am Kapitalwert-Berechnungstag<sub>(t)</sub>. Der Kapitalwert Long<sub>(t)</sub> entspricht mindestens 0,5 % des Kapitalwerts Long<sub>(t-1)</sub>:

$$\text{Kapitalwert Long}_{(t)} = \max[\text{Kapitalwert Long}_{(t-1)} * (1 + \text{Faktor} * \text{Wertentwicklung des Basiswerts}_{(t)}) + \text{Finanzierungskomponente}_{(t)}; 0,5 \% * \text{Kapitalwert Long}_{(t-1)}]$$

wobei der Kapitalwert Long am Festlegungstag in der Referenzwährung dem Anfänglichen Kapitalwert Long entspricht.

Die Finanzierungskomponente ist ein Betrag in Höhe der Finanzierungskosten der Emittentin bzw. Berechnungsstelle, der an jedem Kapitalwert-Berechnungstag<sub>(t)</sub> bei der Bestimmung des Kapitalwerts Long<sub>(t)</sub> berücksichtigt wird und dazu dient, die Kosten der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle zu decken (u.a. Absicherungskosten) und gleichzeitig den Verwaltungsentgeltsatz enthält. Insgesamt ist die Finanzierungskomponente in der Regel rechnerisch negativ. Damit reduziert die Finanzierungskomponente den an den Anleger zu zahlenden Auszahlungsbetrag und wirkt sich **wertmindernd** auf das Wertpapier aus.

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des Auszahlungsbetrags auf die zweite Nachkommastelle

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null** (0), so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich einem Mindestbetrag pro Wertpapier.

#### Beschränkung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte

Die Emittentin kann berechtigt sein, bei Vorliegen eines Anpassungsereignisses in Bezug auf den Basiswert, das Wertpapierrecht in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen anzupassen oder die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung zahlt die Emittentin den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach der Bekanntmachung der Kündigung. In diesem Fall kann der Kündigungsbetrag unter Umständen auch erheblich unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf **Null** (0) sinken (Totalverlust des eingesetzten Kapitals).

Die Emittentin ist zudem nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung zu einem Ordentlichen Kündigungstermin ordentlich zu kündigen. Im Falle einer solchen ordentlichen Kündigung hat der Wertpapierinhaber am maßgeblichen Fälligkeitstag einen Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrages. In diesem Fall kann der Auszahlungsbetrag unter Umständen auch erheblich unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf **Null** (0) sinken (Totalverlust des eingesetzten Kapitals).

Emissionstermin (Valutatag)		30. Juli 2021		Festlegungstag		27. Juli 2021	
WKN und ISIN der Wertpapiere / Volumens*	Basiswert* (Index mit ISIN)	Typ	Referenzstelle*	Terminbörse**	Anfänglicher Kapitalwert Long* in Referenzwährung	Anpassungsschwelle in Prozent*	Faktor
PH3U7V, DE000PH3U7V1 / 5.000.000	Solactive Senior Care Total Return (TR) Index, DE000SLA1C00	Long	Solactive AG	***	2,36	90	1

#### **Rangordnung:**

Die Wertpapiere begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Wertpapiere stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

#### **Wo werden die Wertpapiere gehandelt?**

Entfällt. Die Wertpapiere werden nicht an einem geregelten Markt notiert. Die Beantragung der Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr der Frankfurter Börse und der Börse Stuttgart ist beabsichtigt.

Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel ist (frühestens) für den 28. Juli 2021 geplant.

#### **Wird für die Wertpapiere eine Garantie gestellt?**

BNP Paribas S.A., Paris, Frankreich, (die "**Garantin**") hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "**Garantie**") für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträgen übernommen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den Wertpapierbedingungen fällig wäre.

#### **Wer ist die Garantin der Wertpapiere?**

<b>Sitz und Rechtsform:</b>	Die Garantin wurde in Frankreich als Aktiengesellschaft nach französischem Recht (société anonyme) (mit der Rechtsträgerkennung (LEI): ROMUWSFPU8MPRO8K5P83 gegründet. Ihre Hauptverwaltung hat die Anschrift 16, boulevard des Italiens - 75009 Paris, Frankreich.
<b>Haupttätigkeiten:</b>	BNP Paribas S.A. ist, nach Selbsteinschätzung, eine der führenden Banken Frankreichs und unterhält Zweigstellen und Tochtergesellschaften in allen wichtigen Märkten.
<b>Hauptanteilseigner:</b>	Zum 31. Dezember 2020 sind die Hauptaktionäre die Société Fédérale de Participations et d'Investissement (" <b>SFPI</b> "), eine public-interest société anonyme (Aktiengesellschaft), die im Auftrag der belgischen Regierung handelt, die 7,7% des Grundkapitals hält, BlackRock Inc. mit einer Beteiligung von 6,0 % des Grundkapitals sowie das Großherzogtum Luxemburg mit einer Beteiligung von 1,0 % des Grundkapitals. Nach bestem Wissen von BNPP besitzt kein Aktionär außer SFPI und BlackRock Inc. mehr als 5 % ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte.
<b>Identität der Hauptgeschäftsführer:</b>	Jean-Laurent Bonnafé, Chief Executive Officer der BNP Paribas S.A.
<b>Identität der Abschlussprüfer:</b>	Deloitte & Associés, 6, place de la Pyramide, 92908 Paris-La Défense Cedex, Frankreich PricewaterhouseCoopers Audit, 63, Rue de Villiers, 92208 Neuilly-sur-Seine Cedex, Frankreich

**Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Garantin?****Tabelle 1: Gewinn- und Verlustrechnung**

	<b>31.12.2020</b> <b>(geprüft)</b> <b>in Mio. EUR</b>	<b>31.12.2019</b> <b>(geprüft)</b> <b>in Mio. EUR</b>	<b>3M21</b> <b>(ungeprüft)</b> <b>in Mio. EUR</b>	<b>3M20</b> <b>(ungeprüft)</b> <b>in Mio. EUR</b>
Umsatzerlöse	44.275	44.597	11.829	10.888
Risikokosten	(5.717)	(3.203)	(896)	(1.426)
Konzernanteil am Jahresüberschuss	7.067	8.173	1.768	1.282

**Tabelle 2: Bilanz**

	<b>31.03.2021</b> <b>(ungeprüft)</b> <b>in Mio. EUR</b>	<b>31.12.2020</b> <b>(geprüft)</b> <b>in Mio. EUR</b>	<b>31.12.2019</b> <b>(geprüft)</b> <b>in Mio. EUR</b>
Bilanzsumme Konzern	2.660.266	2.488.491	2.164.713
Konsolidierte Kredite und Forderungen an Kunden	821.991	809.533	805.777
Konsolidierte Verbindlichkeiten an Kunden	974.083	940.991	834.667
Eigenkapital (Konzernanteil)	113.788	112.799	107.453

Die geprüften konsolidierten Jahresabschlüsse der Garantin zum 31. Dezember 2019 und zum 31. Dezember 2020 sowie die Zwischenfinanzdaten für den Dreimonatszeitraum endend am 31. März 2021 wurden nach Internationalen Rechnungslegungsstandards (International Financial Reporting Standards - IFRS) aufgestellt.

**Welches sind die zentralen Risiken, die für die Garantin spezifisch sind?**

**Insolvenzrisiko/Liquiditätsrisiko in Bezug auf die Garantin:** Jeder Anleger trägt mittelbar, aufgrund der etwaigen Garantie der BNP Paribas S.A. und des zwischen der Emittentin und der Garantin bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags auch das Insolvenz- und Liquiditätsrisiko im Hinblick auf die Garantin. Die Geschäftstätigkeit der Garantin als internationalem Finanzkonzern ist durch sieben Hauptrisiken geprägt (Kreditrisiko, Gegenparteiisiko und Verbriefungsrisiko im Bankenportfolio; Operationales Risiko; Marktrisiko; Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiko; Risiken im Zusammenhang mit dem gesamtwirtschaftlichen Umfeld und Marktumfeld; Aufsichtsrechtliches Risiko; Risiken im Zusammenhang mit dem Wachstum der BNPP in ihrem derzeitigen Umfeld). Eine Insolvenz der Garantin kann sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den Wertpapierinhaber beim Kauf der Wertpapiere bezahlt haben (**Totalverlustrisiko**)

**Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Garantin:** Zudem können Maßnahmen, die in Bezug auf BNP Paribas S.A. (in ihrer Funktion als unter dem bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ausgleichsverpflichtete Vertragspartei) bzw. die BNP Paribas Gruppe in Frankreich gemäß der Umsetzung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie in französisches Recht getroffen werden, mittelbar negative Auswirkungen auf die Emittentin haben. Anleger sind damit auch dem Risiko ausgesetzt, dass BNP Paribas S.A. ihre Verpflichtungen aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag – beispielsweise im Falle einer Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit / Überschuldung) oder einer behördlichen Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen nach französischem Recht – nicht erfüllen kann. Abwicklungsmaßnahmen gegen die Garantin können daher sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den Wertpapierinhaber beim Kauf der Wertpapiere bezahlt haben (**Totalverlustrisiko**).

**Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?**

**Keine Einlagensicherung.** Die Wertpapiere unterliegen keiner Einlagensicherung. **Ein Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals ist möglich.**

**Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Wertpapiere ergeben:**

**Risiken im Zusammenhang mit dem Auszahlungsprofil / Abhängigkeit vom Basiswert im Fall von Faktor Long Optionsscheinen (ohne Laufzeitbegrenzung)**

Die Faktor Long Optionsscheine (ohne Laufzeitbegrenzung) bilden über den Maßgeblichen Kapitalwert Long den gehebelten Kauf (sog. Long Position) des zugrundeliegenden Basiswerts ab. Der Maßgebliche Kapitalwert Long basiert auf einer Hebelkomponente, welche der Wertentwicklung des Basiswerts multipliziert mit dem konstanten Faktor entspricht. Mit den Wertpapieren können Anleger nicht nur gegebenenfalls an einer positiven Wertentwicklung (das heißt in der Regel steigenden Kursen) des Basiswerts partizipieren, sondern sie nehmen auch an der negativen Wertentwicklung (das heißt in der Regel fallenden Kursen) des Basiswerts teil, wobei sich Kursveränderungen des Basiswerts jeweils überproportional auf den Wert des Faktor Long Optionsscheins (ohne Laufzeitbegrenzung) auswirken.

Da die Wertentwicklung eines Faktor Long Optionsscheins (ohne Laufzeitbegrenzung) bezogen auf einen Zeitraum von mehr als einem Tag auf Basis der täglichen, mit dem Faktor gehebelten Wertentwicklungen des Basiswerts sowie der Finanzierungskomponente berechnet wird, kann die Wertentwicklung des Wertpapiers erheblich von der Gesamtentwicklung des Basiswerts über den gleichen Zeitraum abweichen. Diese Abweichungen können sowohl bei konstant steigenden oder fallenden als auch bei schwankenden Kursen des Basiswerts auftreten und dazu führen, dass über den gleichen Zeitraum die Wertentwicklung des Wertpapiers deutlich hinter der Wertentwicklung des Basiswerts zurückbleibt. Insbesondere kann das Wertpapier an Wert verlieren, auch wenn der Basiswert am Ende des Zeitraums wieder seinen ursprünglichen Stand vom Beginn des Zeitraums erreichen sollte. Das Totalverlustrisiko wird wesentlich durch die Höhe des Faktors bestimmt: **je höher der Faktor, desto höher ist das Risiko.** Abhängig vom Maßgeblichen Kapitalwert Long bzw. vom Referenzpreis des Basiswerts zum Bewertungstag kann der Zahlungsbetrag substantiell unter dem für einen Faktor Long Optionsschein (ohne Laufzeitbegrenzung) gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf **Null (0)** sinken und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des

Aufgewendeten Kapitals bzw. eines Verlusts, der dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (**Totalverlust**).

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten entsprechen kann.

**Hierbei ist zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der Maßgebliche Kapitalwert Long bzw. je niedriger der Referenzpreis zum Bewertungstag ist.**

Wird die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anpassungsschwelle erreicht oder unterschritten, wird im Rahmen einer Außerordentlichen Anpassung des Kapitalwerts Long<sub>(t)</sub> ein Anpassungskurs des Basiswerts ermittelt, der dann als neuer bzw. angepasster Kurs des Basiswerts für die Zwecke der Bestimmung des angepassten Kapitalwerts Long<sub>(t)</sub> dient. Auf Grund der Hebelkomponente der Wertpapiere in Bezug auf die Wertentwicklung des Basiswerts wirkt sich eine nachteilige Anpassung des Kapitalwerts Long überproportional auf den Wert der Faktor Long Optionsscheine (ohne Laufzeitbegrenzung) aus. Zudem kann es trotz des Anpassungsmechanismus zu einem möglichen **Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals der Wertpapierinhaber kommen**.

Die Wertentwicklung der Faktor Long Optionsscheine (ohne Laufzeitbegrenzung) wird jeweils um die in der Regel rechnerisch negative Finanzierungskomponente bereinigt, so dass die tatsächliche Wertentwicklung niedriger ausfällt. Die Finanzierungskomponente dient dazu, die Kosten der Emittentin bzw. Berechnungsstelle zu decken (u.a. Absicherungskosten) und enthält gleichzeitig den Verwaltungsentgeltsatz. **Damit reduziert die Finanzierungskomponente den an den Anleger zu zahlenden Auszahlungsbetrag.** Die Berechnungsstelle kann in der Finanzierungskomponente enthaltene Kostenbestandteile - nämlich die (mit dem Faktor gehebelten) Absicherungskosten, den (ebenfalls mit dem Faktor gehebelten) Verwaltungsentgeltsatz sowie die (gegebenenfalls gehebelte) Zinsmarge - innerhalb bestimmter Bandbreiten anpassen. Die jeweilige Bandbreite eines Kostenbestandteils wird von der Berechnungsstelle bei Emission des Wertpapiers festgelegt. Je länger die Faktor Long Optionsscheine (ohne Laufzeitbegrenzung) gehalten werden, desto negativer kann sich die Finanzierungskomponente auswirken und je nach tatsächlicher Höhe des jeweiligen Kostenbestandteils, zu einer **erheblichen Reduzierung des Auszahlungsbetrages**, im Extremfall bis hin zu einem **Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals** führen.

**Risiken im Zusammenhang mit einer unbeschränkten Laufzeit:** Die Wertpapiere haben keinen festgelegten Fälligkeitstag und dementsprechend keine festgelegte Laufzeit.

Das in den Wertpapieren verbriefte Wertpapierrecht der Wertpapierinhaber muss dementsprechend durch den jeweiligen Wertpapierinhaber in Übereinstimmung mit dem in den Wertpapierbedingungen festgelegten Ausübungsverfahren zu einem bestimmten Ausübungstermin ausgeübt werden, um das Wertpapierrecht geltend zu machen. Er erhält dann in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung. Dieser Betrag hängt wesentlich von der Wertentwicklung des Basiswerts bis zum relevanten Ausübungstermin ab. Zwar hat der Wertpapierinhaber damit das Recht, die Wertpapiere zu bestimmten Ausübungsterminen auszuüben, jedoch können diese Termine ungünstig für den Wertpapierinhaber sein. Der Wertpapierinhaber muss selbst entscheiden, ob und inwieweit eine Ausübung des Wertpapiers für ihn von Nachteil ist oder nicht.

Die Emittentin ist in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen berechtigt, die Wertpapiere zu einem in den Wertpapierbedingungen bestimmten Ordentlichen Kündigungstermin ordentlich zu kündigen. Der Wertpapierinhaber erhält dann einen Betrag je Wertpapier in Höhe des zum maßgeblichen Ordentlichen Kündigungstermin bestimmten Auszahlungsbetrages in der Auszahlungswährung. Dieser Betrag hängt wesentlich von der Wertentwicklung des Basiswerts bis zum relevanten Ordentlichen Kündigungstermin ab. Nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen kann die Emittentin sogar zu einer täglichen Kündigung der Wertpapiere berechtigt sein. Anleger können nicht darauf vertrauen, die Wertpapiere unbeschränkt halten und an der Wertentwicklung des Basiswerts partizipieren zu können. Die Wertpapiere verbriefen somit gegebenenfalls - zum Beispiel im Fall einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin - nur zeitlich befristete Rechte. Es besteht keine Sicherheit, dass potenzielle Kursverluste durch einen anschließenden Wertzuwachs des Wertpapiers vor einer Ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin wieder ausgeglichen werden können. Im Fall einer Ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin hat der Wertpapierinhaber keinen Einfluss auf den maßgeblichen Ordentlichen Kündigungstermin, der ungünstig für ihn sein kann. Sollten ungünstige Marktbedingungen zum Zeitpunkt der Ordentlichen Kündigung bestehen, das heißt das Wertpapier gegenüber dem Kaufpreis an Wert verloren haben, besteht das Risiko eines erheblichen Verlusts und im schlechtesten Falle eines Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

**Marktstörungen:** Für Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass der Eintritt einer in den Wertpapierbedingungen beschriebenen Marktstörung den Wert der Wertpapiere nachteilig beeinflusst. Außerdem kann eine Marktstörung die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags verzögern.

**Anpassungen, Kündigungs- und Wiederanlagerisiko:** Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass die Wertpapiere gemäß den Wertpapierbedingungen von der Emittentin angepasst oder gekündigt werden. Im Fall einer Kündigung kann der Kündigungsbetrag auch erheblich unter dem für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitalbetrag liegen. Auch ein **Totalverlust** ist möglich. Zudem sind Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, dass sie erhaltene Beträge nur zu weniger günstigen Konditionen wieder anlegen können, sog. Wiederanlagerisiko

**Marktpreisrisiken:** Wertpapierinhaber tragen die Risiken im Zusammenhang mit der Preisbildung der Wertpapiere. So steht die Wertentwicklung des Basiswerts und damit die Wertentwicklung der Wertpapiere während der Laufzeit zum Zeitpunkt ihres Kaufs nicht fest.

**Liquiditätsrisiko:** Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass es gegebenenfalls keinen liquiden Sekundärmarkt für den Handel mit den Wertpapieren gibt und dass sie die Wertpapiere nicht zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs verkaufen können

**Risiken im Zusammenhang mit dem Basiswert:** Das Regelwerk des Index unterliegt möglichen Änderungen durch den Betreiber des Index. Die Emittentin hat keinen Einfluss auf solche etwaigen Änderungen, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Wertpapieren (negativ) beeinflussen können. Sofern es sich bei dem Basiswert um einen Preisindex (auch Kursindex genannt) handelt, ist zu beachten, dass – anders als bei Performanceindizes – Dividendenausschüttungen der im Basiswert enthaltenen Aktien nicht zu einer Erhöhung des Stands des Basiswerts führen. Anleger profitieren somit nicht von Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen in Bezug auf die in einem Preisindex enthaltenen Aktien.

**Risiken aus möglichen Interessenkonflikten:** Die Emittentin, die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen können Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber widersprechen oder diese nicht berücksichtigen. Dies kann im Zusammenhang mit der Ausübung anderer Funktionen oder bei der Durchführung weiterer Transaktionen erfolgen. Mögliche Interessenkonflikte können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

## Abschnitt D – Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

**Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan können Anleger in dieses Wertpapier investieren?**

Allgemeine Bedingungen, Konditionen und voraussichtlicher Zeitplan des Angebots

Die Wertpapiere werden von BNP Paribas Arbitrage S.N.C., Paris, Frankreich ab dem 28. Juli 2021 interessierten Anlegern angeboten. Das öffentliche Angebot endet mit Ablauf der Gültigkeit des Prospekts bzw. des jeweils aktuellen Basisprospekts.

#### **Einzelheiten der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt**

Die Wertpapiere werden nicht an einem geregelten Markt notiert. Die Beantragung der Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr der Frankfurter Börse und der Börse Stuttgart ist beabsichtigt.

Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel ist (frühestens) für den 28. Juli 2021 geplant.

#### **Schätzung der Gesamtkosten**

Der Anleger kann die Wertpapiere zum Ausgabepreis bzw. zum Verkaufspreis erwerben. Dem Anleger werden über den Ausgabepreis bzw. den Verkaufspreis hinaus keine weiteren Kosten durch die Emittentin oder Anbieterin in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Wertpapiere über Banken und Sparkassen, sonstige Vertriebswege oder die jeweilige Wertpapierbörse entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.

Der Anfängliche Ausgabepreis enthält jeweils die produktspezifischen Einstiegskosten (zum Datum der Endgültigen Angebotsbedingungen).

#### **Wer ist der Anbieter und/oder die die Zulassung zum Handel beantragende Person?**

Anbieterin: BNP Paribas Arbitrage S.N.C. (mit eingetragenem Sitz in 1 Rue Laffitte, Paris, 75009, Frankreich, LEI: 6EWKU0FGVX5QQJHFGT48) wurde in Frankreich als Personengesellschaft nach französischem Recht (Société en Nom Collectif) gegründet.

#### **Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?**

Im Rahmen des Angebots steht die Gewinnerzielung im Vordergrund. Die Emittentin wird den Nettoerlös der Emission ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren verwenden.